

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 215.

Sonntag den 2. August.

1868.

Bekanntmachung.

Für die neu anzulegende, vom Thüringer Bahnhof nach der Cutrißcher Chaussee führende Straße wird auf ersterer, in der Nähe der Gasanstalt, Schutt angenommen und das 8 Kubikellen haltende Fuder mit 6 Mgr. bezahlt.
Leipzig, am 1. August 1868.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Neue Bestimmungen über den Fahrpostverkehr nach den Niederlanden vom 1. August ab.

Leipzig, 1. August. Heute tritt eine den Fahrpostverkehr mit den Niederlanden betreffende wichtige Uebereinkunft in Kraft, die seitens der Norddeutschen Postverwaltung mit der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos unterm 23. d. M. abgeschlossen worden ist. Ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind die an der Aachen-Mastrichter Eisenbahn belegenen Orte Simpelveld, Meerßen, Falkenburg, Wille und Mastricht. Im Wesentlichen ist die beregte Uebereinkunft identisch mit dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsendungen, dessen Bestimmungen wir seinerzeit unseren Lesern mittheilten (s. Lageblatt vom 30. Juni und namentlich vom 12. Juni d. J.).

Der Tarif wird sehr vereinfacht. Das norddeutsche Porto berechnet sich nach dem vereinfachten Auslandstarif, welcher nur sechs Zonen annimmt. Die Tarpuncte Eten und Oldenzaal werden als Maßstäbe für die Entfernungen angesetzt. Das niederländische Porto hat einen Dreizonen-Tarif unter Zugrundelegung des Tarpunctes Sevenaer oder Oldenzaal.

Die Zollbehandlung bleibt dieselbe, wie früher.

Auch die deutschen Südstaaten und Oesterreich nehmen an dem Genuße der Vortheile der neuen Uebereinkunft Theil, ebenso Scandinavien und Rußland.

Eine Entscheidung, den Wechselstempel betr.

Bei Ausführung und Auslegung des Gesetzes, den Wechselstempel betreffend, vom 11. Mai 1868, sind mehrfache Zweifel aufgetaucht, deren Beseitigung für den Handelsstand von größtem Interesse ist. Namentlich sind über die Frage, in wie weit das gedachte Gesetz auf die bereits vor dem 15. Juli 1868 fällig gewordenen Wechsel und Anweisungen Anwendung finden könne, verschiedene Ansichten möglich und auch wirklich aufgestellt worden.

Nach §. 1 der Ausführungsverordnung vom 4. Juni 1868 soll das Stempelgesetz auf alle am 15. Juli d. J. „in Umlauf befindlichen Wechsel“ Anwendung finden.

Das königliche Handelsgericht zu Leipzig legte diese Bestimmung dahin aus, daß alle diejenigen, nicht gerade in gerichtlicher oder notarieller Verwahrung befindlichen Wechsel etc. als „in Umlauf befindlich“ anzusehen seien, welche in dritter Hand, d. h. weder in den Händen des Ausstellers, noch in denen des Acceptanten sind, und daß daher bei der Anwendung des Stempelgesetzes darauf, ob die betreffenden Wechsel etc. vor dem 15. Juli d. J. fällig geworden oder nicht, überhaupt etwas nicht ankomme.

Gegen eine derartige Entschließung führte der Producent eines vor dem 15. Juli d. J. fällig gewordenen Wechsels Beschwerde, in der er insbesondere hervorhob, daß die erwähnte Bestimmung der Ausführungsverordnung unter den in Umlauf befindlichen Wechseln nur diejenigen meinen könne, welche von und mit dem 15. Juli d. J. fällig wurden, weil ein bereits verfallener Wechsel nicht mehr als in Umlauf befindlich angesehen werden könne. Das königliche Finanzministerium ist jedoch der Auffassung des königlichen Handelsgerichts beigetreten und hat hierbei bemerkt:

Hätte der Gesetzgeber im Sinne gehabt, dem von ihm gebrauchten allgemeinen Ausdruck „in Umlauf befindlichen“ die von dem Beschwerdeführer angenommene beschränkte Deutung zu geben, so würde er sich dieses Ausdrucks überhaupt gar

nicht bedient, sondern die fragliche Stelle der Ausführungsverordnung bestimmter dahin gefaßt haben:

„Dieses Gesetz leidet daher Anwendung auf alle Wechsel etc., welche am 15. Juli 1868 noch nicht verfallen sind.“

Im Uebrigen hat das königliche Finanzministerium zu Dresden in derselben Verordnung vom 28. Juli 1868 der von dem königlichen Handelsgericht zu Leipzig ausgesprochenen Ansicht auch darin beigepflichtet, daß

- die bereits vor dem 15. Juli 1868 fällig gewordenen und in die Verwahrung des Handelsgerichts gekommenen Wechsel, so lange sie im Gewahrsam des Handelsgerichts bleiben, dem Wechselstempel nicht unterliegen,
- wegen derselben den Stempelbetrag nach dem Gesetze vom 11. Mai 1868 nur dann einzuziehen und zu verwenden ist, wenn eine Ausantwortung dieser Papiere an dritte Inhaber, nicht aber, wenn eine solche an den Aussteller oder an den Acceptanten erfolgt, und
- ein außerhalb des Gebietes des Königreichs Sachsen ausgestellter, auf einen Ausländer (Nicht-Sachsen) gezogener, aber in Leipzig domicilirter, als ein auf Leipzig gezogener Wechsel nicht nach §. 3 unter a. des Gesetzes vom 11. Mai 1868 von der Stempelsteuer befreit ist.

Nach dieser Entscheidung unterliegen also alle vor dem 15. Juli 1868 fällig gewordenen, entweder in Sachsen ausgestellten oder doch daselbst zahlbaren Wechsel und Anweisungen der Stempelsteuer, wenn sie nicht am 15. Juli d. J. bereits in den Händen des Ausstellers oder des Acceptanten sich befunden haben, oder vom 15. Juli ab, bis sie in diese Hände gelangen, in gerichtlicher, beziehentlich notarieller Verwahrung gewesen sind und bleiben. Stempelspflichtig erscheinen hiernach auch alle dergleichen bei einem in Sachsen anhängigen Concurse angemeldeten Wechsel und Anweisungen, wenn sie in dritten Händen sich befinden oder in solche nach Beendigung des Concurses zurückgelangen sollen. Strafbar würde endlich jeder Wechselinhaber und Notar werden, der den oben unter c. gedachten Fall unter die Ausnahmebestimmungen rechnen wollte.

Universität.

Die Antrittsvorlesung des Prof. Dr. Schweigger-Seidel.

w. Leipzig, 1. August. Erst heute ist es uns möglich, den Bericht über die Inauguralvorlesung des zum außerordentlichen Professor der Medicin ernannten Herrn Dr. Franz Schweigger-Seidel „Ueber die Gewebelehre der Gegenwart“ nachzuholen.

Dr. Schweigger-Seidel, Assistent des Hofrath Professor Dr. Ludwig in der Leitung des Physiologischen Instituts unserer Hochschule, gehört unserer Universität laut Personalverzeichnis seit dem Herbst 1865 an, also beinahe so lange, als der letztgenannte Director des neuen Instituts selbst. Seine Ernennung zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät erfolgte ein Jahr später. In der wissenschaftlichen Welt hat sich der Gelehrte durch eine Reihe physiologischer Untersuchungen, namentlich aber auf dem Gebiete der Histologie und der mikroskopischen Anatomie ausbündig bekannt gemacht. Von seinen größern Untersuchungen werden die über den Bau der Nieren in der Fachwelt sehr hoch gestellt. In den ersten Jahrgängen der „Arbeiten aus der Physiologischen Anstalt zu Leipzig, mitgetheilt durch Carl Ludwig“ (pr. 1866 und 1867) finden sich mehrere wichtige Specialuntersuchungen von ihm. So schrieb er mit J. Dogiel